

Satzung
des Vereins
„Evangelisches Studentinnenwohnheim Karlsruhe e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein „Evangelisches Studentinnenwohnheim Karlsruhe e.V.“ ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziel des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck hat er sich das Ziel gesetzt, Studentinnen während ihres Studiums zu begleiten und ihnen zu helfen, ihren christlichen Glauben in der Gemeinschaft mit anderen Studentinnen zu festigen und zu vertiefen. Er fühlt sich sowohl der Tradition der ehemaligen Mädchenbibelkreise (MBK) verpflichtet als auch seiner diakonischen Ausrichtung.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben des Studentinnenwohnheims Rastatter Str. 50 a und des Hauses Rastatter Str. 50. Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die seiner christlichen Zielsetzung entsprechen.
- 3.) Das Studentinnenwohnheim Rastatter Str. 50 a hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird in Verwaltung und Wirtschaft gesondert geführt.

§ 3

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der 1. und 2. Vorstand kann aber bei Bedarf gemeinsam eine Vergütung für ehrenamtlich Tätige nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen, sofern jene ehrenamtlich Tätigen vom 1. und 2. Vorstand personenverschieden sind. Es darf

niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Zielsetzung des Vereins im § 2 anerkennt oder zu fördern gewillt ist.
- 2.) Der Eintritt ist beim Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Der Austritt muss dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.) Dem Verein kann sich ein Freundeskreis angliedern, der die Aufgaben des Vereins durch Spenden fördert. Eine Mitgliedschaft beim Verein ist damit nicht verbunden.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 2.) Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand durch seinen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a) für die Wahl des Vorstandes, seines ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - b) für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenberichte
 - c) für die Erteilung der Entlastung von Vorstand und Kassenbücher
 - d) für alle sonstigen Vereinsangelegenheiten , die ihr auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der

anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vereinsmitgliedern; er beruft aus seiner Mitte den Schriftführer und den Rechner.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

- 2.) Der Vorstand hat nun folgende Aufgaben:

- a) er beruft die Mitgliederversammlung
- b) er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder
- d) er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
- e) er beruft das Kuratorium für das Studentinnenwohnheim (§ 7)
- f) er entscheidet über die Besetzung der Heimleitung und legt die Dienstanweisung für diese fest
- g) er kann zur Lösung besonderer Aufgaben Ausschüsse auf Zeit einsetzen
- h) er kann auch für die Durchführung seiner Aufgaben geeignete Persönlichkeiten zuwählen.

- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- 4.) Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- 5.) Der Vorsitzende des Vorstandes hat folgende Aufgaben:

- a) er leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes
- b) er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- c) er führt den Vorsitz in dem Kuratorium des Studentinnenwohnheims und sonstiger nach Abs. 2 g eingesetzter Ausschüsse
- d) er führt die Dienstaufsicht über die Heimleiter
- e) er kann in Eilfällen vorläufige Entscheidungen treffen, die nachträglich dem Vorstand zu Genehmigung vorzulegen sind.

§ 8

Studentinnenwohnheim

- 1.) Für die Verwaltung des Studentinnenwohnheims wird ein Kuratorium bestellt. Zu Beschlüssen, die den Verein verpflichten, ist das Kuratorium nicht befugt.
- 2.) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem Vereinsmitglied
 - b) der Heimleitung des Studentinnenwohnheims
 - c) zwei von den Studentinnen des Heimes zu Beginn jedes Semesters gewählten Sprecherinnen
 - d) weitere geeignete Persönlichkeiten können vom Vorstand in das Kuratorium berufen werden.
- 3.) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium zu Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn vier seiner Mitglieder es schriftlich bei ihm beantragen.
- 4.) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.
- 5.) Das Kuratorium setzt eine Hausordnung für das Studentinnenwohnheim fest. Diese muss der Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) entsprechen.
- 6.) Die Heimleitung für das Studentinnenwohnheim wird vom Vorstand nach Beratung mit dem Kuratorium besetzt. Sie untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden.
- 7.) Die Heimleitung hat das Kuratorium über seinen Vorsitzenden laufend über alle bedeutsamen Vorgänge des Studentinnenwohnheims (Belegung, Wohngemeinschaft, kirchliche Arbeit, finanzieller Stand) zu unterrichten; das Nähere wird in einer Dienstanweisung für die Heimleitung bestimmt, die der Vorstand nach Beratung mit dem Kuratorium beschließt. Die Heimleitung hat in wichtigen Fragen die Entscheidung des Kuratoriums einzuholen.

§ 9

Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Heime ist das Kalenderjahr. Die Prüfung der Rechnungen des Vereins geschieht nach den Vorschriften des Diakonischen Werkes.

§ 10

- 1.) Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 2.) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zweckes kann nur mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden.

§ 11

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten einschließlich etwaiger Versorgungsverpflichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu. Diese darf es nur ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwenden.

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 23. Mai 1961 mit Änderungen vom 22.07.1964, 18.03.1969, 10.07.1989 und 12.12.1990.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung zu

Karlsruhe am 15.11.2010.

Die Vorsitzende:

Stellvertretender Vorsitzende:

B. Burdinski

J. Ernst